

# STATUTEN



**OBEREMMENTALISCHER**  
**REITVEREIN LANGNAU**

## **I. Name, Sitz und Zweck des Vereins**

### **Art. 1 Name und Sitz**

Der Oberemmentalische Reitverein Langnau (ORVL), gegründet am 11. März 1906, mit Sitz in Langnau im Emmental ist ein Verein im Sinne von ZGB Art. 60 ff.

### **Art. 2 Zweck**

Der Verein hat den Zweck, das Reiten in jeder Hinsicht zu fördern und unter seinen Mitgliedern gute, fröhliche Kameradschaft zu pflegen. Der ORVL ist Mitglied des ZKV (Zentralschweizerischer Kavallerie- und Pferdesportverband).

### **Art. 3 Mittel**

Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) Den Jahresbeiträgen der Mitglieder
- b) Den freiwilligen Zuwendungen und einmaligen Beiträgen von Mitgliedern und Dritten
- c) Den Erträgen aus Vereinsanlässen
- d) Vermögensertrag

## **II. Mitgliedschaft**

### **Art. 4 Arten der Mitgliedschaft**

Der ORVL kennt folgende Arten der Mitgliedschaft:

- Aktivmitglied
- Juniorenmitglied
- Ehrenmitglied
- Gönner

Aktivmitglieder sind natürliche Personen die aktiv an den Vereinsanlässen mitwirken.

Juniorenmitglieder sind junge Aktivmitglieder. Ein Beitritt ist möglich ab dem Jahr, in dem sie 10-jährig werden bis zum vollendeten 15. Altersjahr. Anschliessend treten sie zu den Aktivmitgliedern des Vereins über.

Ehrenmitglieder werden durch die Hauptversammlung, auf Vorschlag des Vorstandes, ernannt. Dies sind Personen, welche sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

Gönner sind alle anderen Freunde des Pferdesports.

### **Art. 5 Beitritt und Aufnahme**

**Aktiv- und Juniorenmitglieder**

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt auf schriftliche Anfrage an den Vorstand. Die Hauptversammlung entscheidet über die Aufnahme in ein Probejahr und im Jahr darauf über die Mitgliedschaft.

**Gönner**

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Er tritt nach Bezahlung des Gönnerbeitrages in Kraft.

**Ehrenmitglieder**

Ehrenmitglieder werden durch die Hauptversammlung, auf Vorschlag des Vorstandes ernannt. Dies sind Personen, welche sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt und von jeglicher Beitragspflicht befreit.

## **Art. 6 Austritt und Ausschluss**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. In jedem Fall besteht kein Anrecht auf das Vereinsvermögen, auch nicht anteilmässig.

Der Austritt eines Aktivmitglieds und/oder sein Übertritt zu den Gönnern kann nur auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen und ist dem Präsidenten / der Präsidentin in schriftlicher Form einzureichen. Der Austritt eines Gönners kann formlos erfolgen.

Die Hauptversammlung kann auf Antrag des Vorstands hin, mit einem Stimmenmehr von zwei Drittel der anwesenden Stimmen, Mitglieder ausschliessen, die den Statuten zuwiderhandeln, ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen oder durch ihr Verhalten die Interessen des Vereins oder der Reiterei schädigen.

## **Art. 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Aktiv- und Ehrenmitglieder sind an der Hauptversammlung stimmberechtigt. Sie profitieren von vergünstigten Teilnahmen an Vereinskursen und sonstigen, vom Verein organisierten Anlässen. Gönner und Juniorenmitglieder haben an der Hauptversammlung beratende Stimme.

Pflichten:

- Leistung des Jahresbeitrages
- Teilnahme an der Hauptversammlung
- Teilnahme an den Vereinsaktivitäten und Pflege des kameradschaftlichen Kontakts
- Aktiv- und Juniorenmitglieder helfen nach Möglichkeit an den Vereinsanlässen aktiv mit
- Respektierung der Bestimmungen des ZKV (Zentralschweizerischer Kavallerie- und Pferdesportverband) und des SVPS (Schweizerischer Verband für Pferdesport)

## **III. Organisation**

### **Art. 8 Organisation**

Die Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

### **A Hauptversammlung**

#### **Art. 9 Einberufung**

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich innert 3 Monaten nach Abschluss des Kalenderjahres statt.

Ausserordentliche Hauptversammlungen werden infolge Beschlusses des Vorstands oder auf schriftliches Verlangen durch einen Fünftel der Stimmberechtigten einberufen.

Die Einberufung hat mind. 8 Tage vorher schriftlich zu erfolgen.

Anträge, die an der Hauptversammlung zur Behandlung kommen sollen, müssen spätestens 14 Tage vor der Versammlung beim Präsidenten /Präsidentin eingereicht werden.



## **Art. 10 Aufgaben und Befugnisse**

Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Genehmigung Protokoll der letzten Hauptversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts
- Genehmigung Jahresrechnung nach Anhörung des Revisionsberichts und Déchargen-Erteilung an den Vorstand
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Aktiv- Junioren- Gönner- und Ehrenmitgliedern
- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- Jahresprogramm
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über alle anderen ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehaltenen oder durch den Vorstand oder eines seiner anderen Mitglieder vorgelegten Gegenstände

## **Art. 11 Beschlussfassung**

Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht auf Antrag eine geheime Abstimmung verlangt wird.

Beschlüsse werden mit absolutem Mehr gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident / die Präsidentin.

Statutenänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Stimmenden.

## **B Vorstand**

### **Art. 12 Zusammensetzung**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsidium
- Vize-Präsidium
- Finanzen
- Sekretariat
- maximal vier Beisitzen

Eine Amtsperiode beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

### **Art. 13 Aufgaben und Befugnisse**

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Dem Vorstand obliegen alle, nicht der Hauptversammlung übertragenen Geschäfte, insbesondere:

- Die Führung des Vereins und die Organisation der Aktivitäten
- Die Einberufung der Hauptversammlung und die Ausführung seiner Beschlüsse
- Die Besorgung laufender Geschäfte
- Bewilligung von Ausgaben bis CHF 5'000.00

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident / die Präsidentin oder der Vize Präsident /die Vize-Präsidentin kollektiv mit einem anderen Mitglied des Vorstands.

## **C            Kontrollstelle**

### **Art. 14    Wahl**

Die Hauptversammlung wählt als Kontrollstelle 2 Rechnungsrevisoren mit einer Amtsdauer von jeweils zwei Jahren. Es ist darauf zu achten, dass die Amtsperioden alternierend ablaufen. Eine Wiederwahl ist möglich. Es müssen nicht zwingend Vereinsmitglieder sein.

### **Art. 15    Aufgabe**

Die Rechnungsrevisoren haben das Recht, jederzeit in die Rechnung und Kasse Einsicht zu nehmen. Sie prüfen das gesamte Rechnungswesen des Vereins und erstatten zu Handen der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht.

## **IV.    Schlussbestimmungen**

### **Art. 16    Haftung**

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **Art. 17    Statutenrevision**

Die Statutenrevision kann auf Verlangen von zwei Dritteln der Aktivmitglieder erfolgen.

### **Art. 18    Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden. Nötig ist eine zwei Drittels Mehrheit. Das Restvermögen muss zu Gunsten des Pferdesports verwendet werden.

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Hauptversammlung vom 05. Dezember 2018 in Kraft.

Oberemmentalischer Reitverein Langnau

Die Präsidentin



Beatrice Wüthrich

Die Kassierin



Andrea Sommer

